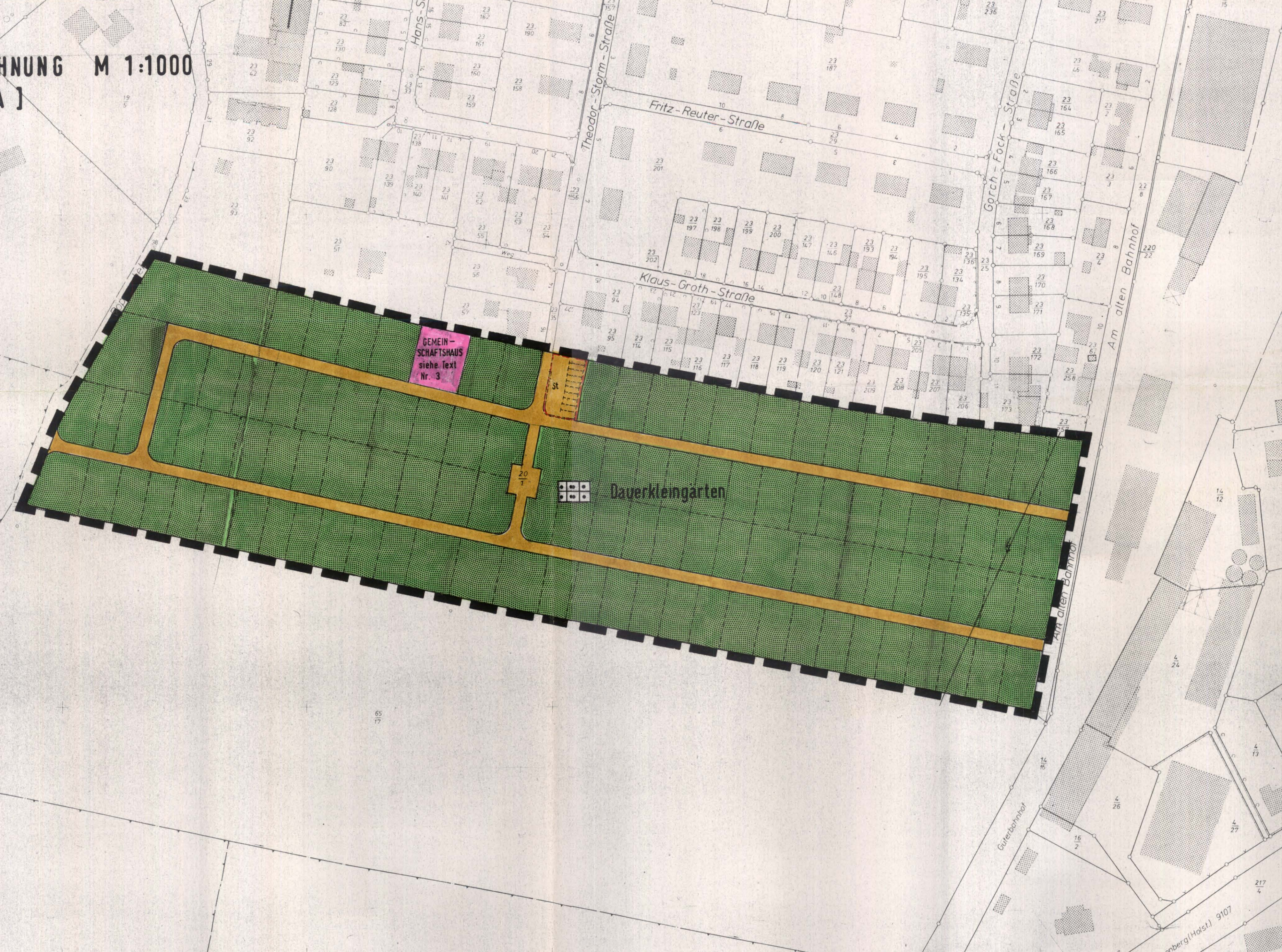


PLANZEICHNUNG M 1:1000 [Teil A]

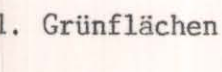

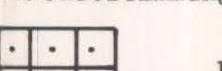
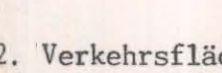

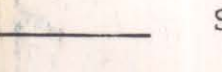


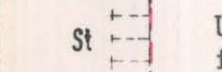

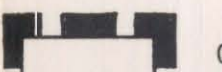
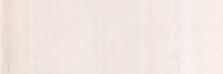
Planunterlage für einen Bebauungsplan
 Angfertigt im Katasteramt Kiel
 im Februar 1989

Gemeinde: Schönberg
 Gemarkung: Schönberg
 Flur/Rahmenkarte: 6
 Maßstab: 1:1000

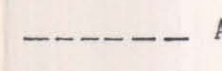
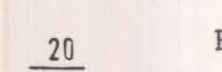
ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

1. Grünflächen		§5 (2) Nr. 5 BauGB §5 (6) §9 (1) Nr. 15 BauGB §9 (6)	
Zweckbestimmung			Private Grünflächen
Dauerkleingärten			
2. Verkehrsflächen		§9 (1) Nr. 11 BauGB §9 (6)	
Straßenverkehrsflächen			
Straßenbegrenzungslinie			

3. Sonstige Planzeichen		§9 (1) Nr. 4 BauGB §9 (1) Nr. 22 BauGB	
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze			
Fläche für Gemeinschaftshaus			
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§9 (7)	BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Aufteilung der Gartengrundstücke
	Flurstücksbezeichnung z.B. 20/1

TEXT [Teil B]

- Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein.
- Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- Innerhalb der ausgewiesenen Fläche für ein Gemeinschaftshaus ist ein eingeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 160 m² unter Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zulässig.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ~~18.12.1986~~ 20.2.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Handhabung an den Bekanntmachungsstellen~~ Ausgabe eines amtlichen Bekanntmachungsklares am 6.2.1988 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am 18.8.1989~~ am 20.2.1991 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.8.1989~~ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.8.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 26.10.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.5.1990 bis zum 16.8.1990 während der Dienststunden montags bis freitags von 9⁰⁰ - 12⁰⁰, montags bis mittwochs von 13⁰⁰ - 16⁰⁰ und donnerstags von 16⁰⁰ - 18⁰⁰ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2.5.1990 im Probsteier Herold bekanntgemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 03.12.90 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen am 4. Feb. 1991 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 30.8.1990 bis zum 30.8.1990 geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 30.8.1990 bis zum 30.8.1990 während der Dienststunden montags bis freitags von 9⁰⁰ - 12⁰⁰, montags bis mittwochs von 13⁰⁰ - 16⁰⁰ und donnerstags von 16⁰⁰ - 18⁰⁰ erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.8.1990 im Probsteier Herold ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.8.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.8.1990 gebilligt.
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.6.1991 dem Landrat des Kreises Plön/Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 30.8.1991 Az. 188/1991 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~oder: die geltend gemachten Rechtsverletzungen haben worden sind. (Ggf., Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.)~~
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.8.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.8.91 in Kraft getreten.

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 20.2.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

Schönberg, den 17.6.1991
 Bürgermeister *A. Kasper*

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37

PLANGEBIET : KLEINGARTENGELÄNDE SÜDLICH DER FINNENHAUSSIEDLUNG
 ZWISCHEN DEN STRASSEN POPPENDIEK UND AM ALTEN BAHNHOF

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen: "Aufgrund der §§ 10 und 172" des Baugesetzbuches in der Fassung von 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~und~~ dem ~~in der Fassung der Landesbauverordnungs-Ausfertigung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-M. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.8.1990~~ und ~~mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön /und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei Landrat des Kreises Plön folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet~~

KLEINGARTENGELÄNDE SÜDLICH DER FINNENHAUSSIEDLUNG ZWISCHEN DEN STRASSEN POPPENDIEK UND AM ALTEN BAHNHOF
 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.1977 (BGBl. I S. 1703) 23.1.1970 (BGBl. I S. 182) geändert durch 3. 11.1977 (BGBl. I S. 2665)

GEMEINDE SCHÖNBERG IN HOLSTEIN BEBAUUNGSPLAN NR. 37